

101. 1. Abgrenzung der Unzulässigkeit von Beschwerden nach § 567 Abs. 2 Z.P.D.

2. Inwiefern kann eine Partei, insbesondere eine solche, der das Armenrecht bewilligt ist, einen Vorschuß für Kosten einer von ihr zu unternehmenden Reise verlangen, welche vom Gericht als zum Zweck einer Beweisaufnahme erforderlich angeordnet ist?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 21. Juni 1906 i. S. Allg. Lokal- u. Straßenbahn-Gesellschaft (Wekl.) w. G. (Kl.). Beschw.-Rep. VI. 97/06.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht hat als Berufungsgericht durch Beweisbeschuß vom 7. März 1906 angeordnet, daß der Professor Dr. W. in Leipzig als Sachverständiger ein Gutachten darüber abgeben solle, inwieweit die Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers um 66 $\frac{2}{3}$ Prozent durch den Unfall vom 16. November 1900 herbeigeführt worden sei, sowie darüber, um welchen Prozentsatz annehmbar die Erwerbsfähigkeit des am 14. Februar 1841 geborenen Klägers

sich ohne den Unfall und lediglich infolge der natürlichen Vorgänge in seinem Körper vom 16. November 1900 bis jetzt und in Zukunft von Jahr zu Jahr vermindert haben, und wann in diesem Falle ihr völliges Aufhören zu erwarten gewesen sein würde, und daß der Kläger . . . so lange, wie es der Sachverständige für erforderlich halten werde, sich zur Herbeiführung der Begutachtung im Hermannshause zu St. bei Leipzig aufhalten solle. Der Kläger, dem für die Berufungsinstanz, wie schon für die erste Instanz, von Anfang an das Armenrecht bewilligt worden ist, hat erklärt, nicht die zur Ausführung der Reise von seinem Wohnorte Chemnitz nach St. erforderlichen Mittel zu besitzen, und gebeten, ihm aus der Kasse des Oberlandesgerichts zur Bestreitung der Reisekosten einen angemessenen Betrag zu übersenden. Dieser Antrag ist durch den jetzt angefochtenen Beschluß abgelehnt worden. Der Kläger hat hiergegen in gesetzlicher Form Beschwerde erhoben, und diese erscheint auch in jeder anderen Beziehung als zulässig. Sie fällt nicht nur unter die allgemeine Bestimmung des § 567 Abs. 1 Z. P. O., sondern würde sich auch, wenigstens falls sie begründet sein sollte, aus dem § 127 derselben rechtfertigen; denn der Kläger macht geltend, daß das ihm bewilligte Armenrecht nach § 115 Nr. 1 Z. P. O. die Gewährung eines solchen Vorschusses mit sich bringe, und wie der erkennende Senat schon laut der Entsch. in Zivilf. Bd. 42 S. 369 fig. ausgesprochen hat, berechtigt auch die Entziehung einer einzelnen in dem bewilligten Armenrechte liegenden Befugnis zu der in dem jetzigen § 127 (damaligen § 118) Z. P. O. vorgesehenen Beschwerde. Auch greift hier nicht etwa der Abs. 2 des § 567 Z. P. O. in der Fassung von 1905 ein, nach welchem gegen die in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte keine Beschwerde zulässig ist. Denn damit sind nur solche Entscheidungen gemeint, die zum Gegenstand die Tragung oder den Betrag von Prozeßkosten an und für sich haben, nicht auch solche, die einen einzelnen Geldbetrag, der allerdings auch zu den Prozeßkosten gehört, in einer andern, besondern rechtlichen Beziehung, wie hier in seinem Verhältnisse zum bewilligten Armenrechte, betreffen.

Die Beschwerde konnte nun aber nicht für begründet erachtet werden, und zwar ohne daß es dabei auf die zweifelhafte Frage ankäme, ob und inwieweit die arme Partei einen Vorschuß aus der

Gerichtskasse für Aufwendungen verlangen könnte, die sie für Bereitstellung von Gegenständen der Beweisaufnahme, insbesondere, wenn es sich dabei um ihre eigene Person handelt, an Reisekosten machen müßte. Diese Frage wäre am Platze bei einer der armen Partei selbst obliegenden Beweisführung, unter deren Mißlingen sie zu leiden haben würde. Dieser Fall ist hier nicht gegeben. Das Berufungsgericht hat schon in seinem früheren Beweisbeschlusse vom 1. November 1905, nach welchem der Sachverständige Hofrat Dr. R. in Chemnitz darüber vernommen werden sollte, inwieweit die Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers um 66 $\frac{2}{3}$ Prozent durch den Unfall vom 16. November 1900 herbeigeführt worden sei, die Beklagte als in diesem Punkte beweispflichtig behandelt, und ihr daher auch zunächst die Einzahlung eines Auslagevorschusses von 20 \mathcal{M} aufgegeben, offenbar davon ausgehend, daß die anzunehmende Verminderung um 66 $\frac{2}{3}$ Prozent an sich als Wirkung des Unfalls anzusehen sei, solange nicht die Beklagte die von ihr eingewandte Tatsache beweise, daß der Kläger unabhängig von dem Unfall an Arterienverkalkung leide, und hierauf die Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit zu einem großen Teil zurückzuführen sei. Auf demselben Standpunkte steht das Oberlandesgericht nun auch in dem zuerst erwähnten Beweisbeschlusse, in welchem, nachdem die Vernehmung des Hofrats Dr. R. noch nicht zu voller Aufklärung geführt hatte, der Professor Dr. W. zum Sachverständigen bestellt worden ist; daher ist auch dessen Vernehmung davon abhängig gemacht, daß die Beklagte vorher einen Auslagevorschuß von 100 \mathcal{M} einzahle. Bei dieser Sachlage ist nicht abzusehen, wie der Kläger ein Recht darauf haben könnte, daß ihm durch einen Vorschuß die Reise nach St. bei Leipzig ermöglicht werde; es fehlt ihm auch an jedem rechtlichen Interesse hieran. Mit dem ihm bewilligten Armenrechte steht diese Angelegenheit in gar keinem Zusammenhange. Keine Partei ist verpflichtet, sich, um der Gegenpartei einen Beweis zu erleichtern, als Beweisobjekt benutzen zu lassen, am wenigsten auf ihre eigenen Kosten, möchte sie auch noch so reich sein. Allerdings wäre es nicht ausgeschlossen, daß das Gericht aus der Weigerung einer Partei, ihre Person als Beweisobjekt darzubieten, unter Umständen einen Beweisgrund zugunsten der Gegenpartei entnähme; aber in der Regel würde dies doch nur berechtigt sein, wenn die erstere Partei

in Ansehung der erforderlichen Auslagen sich gedeckt fühlen könnte; vollends bei einer armen Partei wird schwerlich jemals Anlaß zu einer ihr nachteiligen Schlußfolgerung sein, solange sie nicht mit einem angemessenen Vorschusse versehen worden ist. Also ist nicht der Kläger, sondern nur die Beklagte daran interessiert, daß jenem durch einen solchen Vorschuß die Reise nach St. ermöglicht werde. Insofern gehören die Kosten dieser Reise zu den Auslagen, zu deren Deckung die Beklagte den Vorschuß von 100 *M* eingezahlt hat. Ob der Vorschuß hierfür mit ausreicht, oder ob die Beklagte aus diesem Grunde eventuell noch weiteren Vorschuß würde leisten müssen, kommt jetzt nicht in Frage.

Es ergibt sich also, daß der Kläger zwar ganz in seinem Recht ist, wenn er ohne Vorschuß die Reise nach St. nicht unternehmen will, daß aber seine Beschwerde nichtsdestoweniger zurückgewiesen werden mußte. Als weitere Folge ergab sich aus § 97 Abs. 1 B.P.D. seine Belastung mit den Instanzkosten. Es erschien jedoch angemessen, da das Oberlandesgericht dem Kläger darin gefolgt war, die zu entscheidende Frage als eine des Armenrechts zu behandeln, und unterlassen hatte, dem Kläger unabhängig hiervon einen angemessenen Vorschuß zuzubilligen, nach § 6 C.P.O. die entstandene Gerichtsgebühr niederzuschlagen.“